



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Referat IK III 4, 11055 Berlin

Herrn
[REDACTED]

per E-Mail an:
[REDACTED]

TEL 030/18305-3710

FAX 030/18305-3875

[REDACTED]@bmu.bund.de

www.bmu.de

Entschädigungszahlungen an die Kohleindustrie

Ihre E-Mail an das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) vom 17. Januar 2020 über den webservice <https://fragdenstaat.de>

Unser Zeichen: IK III 4 – 0723/001-2020-0007

Berlin, 31.01.2020

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 17. Januar 2020, in der Sie um Übersendung von Dokumenten und Informationen zu Entschädigungszahlungen des Bundes an die Kohleindustrie sowie zu diesbezüglichen Telefonaten und Treffen zwischen Vertretern des BMU und der Kohleindustrie vor dem Hintergrund des sogenannten Kohleausstiegs nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) baten.

Der Zugang zu Umweltinformationen ist Grundlage für eine wirksame Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern in Umweltangelegenheiten und damit ein wichtiges Instrument für den Schutz von Natur und Umwelt.

Leider kann ich Ihrem Antrag auf Zugang zu den von Ihnen gewünschten Umweltinformationen nicht entsprechen.





Seite 2

Begründung:

Das UIG regelt den Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen des Bundes (§1 Absätze 1 und 2 UIG).

Das Bundeskabinett hat am 29. Januar 2020 den Entwurf für ein Kohleausstiegsgesetz beschlossen. Das Gesetzgebungsverfahren soll bis zum Sommer 2020 abgeschlossen werden.

Gegenstand des Gesetzentwurfes sind unter anderem die von Ihnen angesprochenen Entschädigungszahlungen an Energiekonzerne für die vorzeitige Abschaltung von Braunkohle-Kraftwerken. Die von Ihnen begehrten Dokumente stehen insofern in direktem Zusammenhang zu den Tätigkeiten des BMU im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum Kohleausstiegsgesetz. Gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 1 Buchst. a UIG gehören oberste Bundesbehörden, soweit und solange sie im Rahmen der Gesetzgebung tätig werden, nicht zu den informationspflichtigen Stellen im Sinne des UIG.

Ihr Antrag vom 17. Januar 2020 muss daher abgelehnt werden.

Die Beantwortung Ihrer Anfrage erfolgt gebühren- und auslagenfrei.

Ich bedauere, Ihnen keinen günstigeren Bescheid geben zu können. Sollten Sie weitere Auskünfte zum Verfahren und zu sonstigen Fragen benötigen, stehe ich gerne zur Verfügung.



Seite 3

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung in Abschnitt I. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Hinweise zum Datenschutz:

Die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten (z.B. Name und Anschrift) wurden bzw. werden zum Zwecke der Kontaktaufnahme und Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet. Die Rechtsgrundlage dafür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung in Verbindung mit § 3 Bundesdatenschutzgesetz. Ihre Daten werden gemäß den für die Aufbewahrung von Schriftgut geltenden Fristen der Registraturrechtlinie, die die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) ergänzt, gespeichert. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung des BMU: www.bmu.de/datenschutz.

